Ausbildungsordnung AU

Die nachfolgenden Regelungen gliedern sich in:

AU 1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
AU 2	WAFFENSACHKUNDE FÜR SPORTSCHÜTZEN § 7 WAFFG	7
AU 3	QUALIFIZIERUNG ALS STANDAUFSICHT	16
AU 4	QUALIFIZIERUNG ALS AUFSICHT FÜR KINDER UND JUGENDLICHE	18
AU 5	QUALIFIZIERUNG ALS GEPRÜFTER SCHIEßLEITER BDS	20
AU 6	RANGE-OFFICER	22
AU 7	LEHRGÄNGE FÜR AKTIVES SCHIEßEN NACH SPORTORDNUNG	22
AU 8	FORMULARMUSTER	28
AU 9	HANDREICHUNGEN FÜR AUSBILDER	34



AU 1 Allgemeine Bestimmungen

AU 1.1 Präambel

Diese Ausbildungsordnung (AU) des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V. fasst die bisherigen Ausbildungsrichtlinien neu zusammen, ist nach Genehmigung durch das Bundesverwaltungsamt Teil der Sportordnung im Sinne von § 15a Waffengesetz (WaffG) und setzt § 15 Abs. 1 Nr. 4 a) und b), Nr. 6 WaffG und § 3 Abs. 5 S. 2 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) mit der Wirkung von § 3 Abs. 5 S. 1 und 3 AWaffV um. Ausbildungen und Prüfungen nach früheren Fassungen gelten fort. Die beschriebenen Inhalte, Abläufe und Umfänge sind verbindlich in allen Gliederungen und Betätigungen des Verbands und allein maßgeblich für alle weiteren Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen.

AU 1.2 Begriffsbestimmungen

- a. Bundesverband bezeichnet den BDS 1975 e.V.
- b. Landesverband bezeichnet eines der dreizehn unmittelbaren Mitglieder des Bundesverbands.
- c. Verein bezeichnet ein mittelbares Mitglied des Bundesverbands und unmittelbares Mitglied eines Landesverbands, soweit es sich um einen Zusammenschluss von natürlichen Personen handelt; auf die Rechtsform (e.V., nicht e. V., Gruppe etc.) kommt es nicht an.
- d. Sportschütze bezeichnet ein Mitglied eines Landesverbands das kein Verein ist (Einzelmitglied) oder ein Mitglied eines Vereins.
- e. Unter der Mitgliedschaft im Bundeverband eines Sportschützen versteht sich die Mitgliedschaft in einem Landesverband oder Verein.
- f. Bundesausbildungsleiter ist die gemäß der Satzung des Bundesverbands hierzu bestellte Person.
- g. Landesausbildungsleiter ist eine von einem Landesverband für diese Funktion bestellte Person.
- h. Lehrgang bezeichnet alle Arten von Aus- und Weiterbildungsveranstaltung oder Schulungen unabhängig davon, ob sie von einer Prüfung abgeschlossen wird.
- i. Lehrgangsträger bezeichnet den Veranstalter eines Lehrgangs Ausbilder bezeichnet eine Person, die vom Bundesverband/Bundessportleiter oder einem Landesverband/Landessportleiter bestellt wird, Schulungen oder Ausbildungen durchzuführen.
- j. Soweit nicht anders angegeben sind alle Bezüge verbandsintern zu verstehen.

AU 1.3 Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Abweichungen von der Sportordnung

AU 1.3.1 Gesetzliche Bestimmungen

Sämtliche Lehrgänge unterliegen den gesetzlichen Vorschriften von WaffG und AWaffV, die strikt einzuhalten sind.

AU 1.3.2 Schießstandprüfung

Vor der Durchführung eines Lehrgangs sind die zu benutzenden Schießstände hinsichtlich folgender Voraussetzung durch den Lehrgangsleiter zu überprüfen:

- Standzulassung für die Waffenart
- Energiebeschränkungen
- Verschmutzungen, Pulverrückstände
- Geschossfang, Prallschutz
- Vorhandene persönliche und allgemeine Schutz und Hilfseinrichtungen
- Beleuchtung
- Flucht- und Rettungswege

AU 1.3.3 Waffen- und Munitionsprüfung

Vor der Durchführung eines Lehrgangs sind die zu verwendenden Waffen und die Munition hinsichtlich folgender Voraussetzungen durch den Lehrgangsleiter zu überprüfen:

- Technischer Zustand
- Beschusszeichen

AU 1.3.4 Sportordnung im Übrigen

Im gesetzlich zulässigen Rahmen kann bei Lehrgängen von den Regelungen des aktuell gültigen Sporthandbuchs abgewichen werden.

Die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Standzulassung sind zu beachten.

Beispielhafte Fälle für Abweichungen:

- Größe der Ziele
- Distanz zum Ziel
- Ablauf der Disziplin, Reihenfolge
- Anzahl der abzugebenden Schüsse
- Erleichterungen z.B. in der Anschlagsart, falls nicht Ausbildungsziel
- Coaching Trefferansage

Nicht zulässig sind Abweichungen, die allgemein gültige Regelungen hinsichtlich Fairness und sportlichem Verhaltens verletzen.

AU 1.4 Ausbildungsberechtigung/Zuständigkeiten

Der Bundesverband als anerkannter Schießsportverband ist Träger der Ausbildungsberechtigung. Er überträgt die Aufgabe zur Durchführung von Lehrgängen widerruflich den Landesverbänden und bleibt selbst zur Durchführung berechtigt.

Der Bundesausbildungsleiter stellt die erforderlichen Unterlagen für die Schulungen zusam-

Diese Unterlagen werden den Landesverbänden zur Verfügung gestellt.

Der Bundesausbildungsleiter wirkt bei Anfragen zu Schulungen und Ausbildungen als Mittler zwischen den Landesverbänden und seinen Mitglieder.

Die Landesverbände können einen Landesausbildungsleiter bestimmen, dem die Planung und Durchführung der erforderlichen Lehrgänge im Landesverband obliegt. Dieser kann nach Bedarf ständig oder für den Einzelfall Ausbilder ernennen die ihn unterstützen.

Sämtliche Personen die aktiv für Schulungen eingesetzt werden sind spätestens zwei Wochen vor dem ersten Einsatz bei der Geschäftsstelle des Bundesverbands anzumelden.

AU 1.5 Formulare zum Nachweis besuchter Lehrgänge

Einem Sportschützen ist nach erfolgreich besuchter Schulung ein Nachweis auszustellen.

Mögliche Formen sind:

- Stempeleindruck im Mitgliedsausweis
- Einkleber im Mitgliedsausweis
- Persönlicher Ausweis
- Schriftliches Zertifikat, Zeugnis in Papierform

Die Nachweise müssen deutlich erkennen lassen:

- Welche Qualifikation nach dieser Ausbildungsordnung erworben wurde
- Das der Lehrgang erfolgreich besucht wurde
- Von wem der Lehrgang geleitet wurde
- Ort und Datum des Lehrgangs
- In welchem Landesverband der Lehrgang besucht wurde, Formulare die irrtümlich auf den Bundesverband als Lehrgangsträger schließen lassen könnten, dürfen nicht verwendet werden.

Musterformulare siehe AU 8.

AU 1.6 Kosten und Aufwandsentschädigung

Sämtliche Lehrgänge sollen kostendeckend sein.

Die Teilnahmegebühr soll in einem örtlich üblichen, günstigen Rahmen angesetzt werden.

Die Aufwandsentschädigung für die eingesetzten Ausbilder erfolgt:

a. Für Ausbilder des Bundesverbands nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Bundesverbandsdurch den Bundesverband

Sporthandbuch | Ausbildungsordnung | AU



(gem. § 15a Abs. 2 S. 1 WaffG genehmigte Sportordnung)

- b. Für Ausbilder eines Landesverbands nach der im Landesverband gültigen Kostenordnung durch den Landesverband
- c. Für Ausbilder eines Vereins nach den vereinsinternen Vorgaben durch den Verein.
- d. Bei Honorarvereinbarung nach der Vereinbarung durch den Auftraggeber; auf die Einhaltung gesetzlicher insb. steuerrechtlicher Vorgaben ist zu achten und hinzuwirken.

Landesverbände können bei Bedarf Ausbilder des Bundesverbands zur Durchführung von Lehrgängen anfordern. Der einladende Landesverband trägt hierfür die Kosten nach der Geschäftsordnung des Bundesverbands.

Der Bundesverband kann Ausbilder der Landesverbände mit Aufgaben für den Bundesverband betrauen. Dadurch entstehende Aufwendungen werden nach der Geschäftsordnung des Bundesverbands durch den Bundesverband entschädigt.

AU 1.7 Teilnahme von Sportschützen anderer Landesverbände an Lehrgängen

Durch diese Ausbildungsordnung soll gewährleistet werden, dass in allen Landesverbänden eine gleiche Qualität der Ausbildung erreicht wird.

Ebenso sind die vermittelten Inhalte in allen Landesverbänden gleich.

Daher ist es statthaft, dass Sportschütze eines Landesverbands eine Schulung in einem beliebigen anderen Landesverband besucht und hierbei das anerkannte Ausbildungsziel erreichen kann.

Um die Erfassung der Qualifikation im eigenen Landesverband zu gewährleisten, muss der eigene Landesverband über die Teilnahme an einem Lehrgang in einem anderen Landesverband spätestens 14 Tage im Voraus informiert werden.

Der erfolgreiche Besuch ist durch Vorlage einer Kopie der Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme nach Ende des Lehrgangs dem eigenen Landesverband nachzuweisen.

AU 1.8 Ausbildungszeiten

Die genannten Ausbildungszeiten verstehen sich als Minimum, ohne Pausen, Unterbrechungen und Prüfungen. Die Teilung der Gesamtausbildungszeit in Ausbildungseinheiten ist zulässig, soweit diese eine Mindestdauer von 45 Minuten nicht unterschreiten.

Bei den Ausbildungen handelt es sich um Präsenzveranstaltungen. Über den Beginn und das Ende von Ausbildungszeiten ist Nachweis zu führen. Soweit es sich nicht nur um eine geringfügige unaufschiebbare Abwesenheit handelt, sind auch Fehlzeiten von Sportschützen zu erfassen und bei der Überprüfung der Mindestdauer zu berücksichtigen.

AU 1.9 Räumlichkeiten und Medien

Sowohl Räumlichkeiten als auch Medien sollen den üblichen Anforderungen entsprechen. Insbesondere betrifft dies Raumgröße, Temperatur und Helligkeit, zeitgemäße Präsentationsmittel und Anschauungsobjekte.

AU 1.10 Datenschutz

AU 1.10.1 Grundsatz

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen sind Datenerhebungen der Teilnehmer erforderlich und zulässig. Mit diesen personenbezogenen Daten ist gemäß der Satzung des Bund Deutscher Sportschützen umzugehen.

AU 1.10.2 Löschungen von personenbezogenen Daten

Teilnahmen an Lehrgängen die zu verbandsinternen Qualifikationen führen, können bis ein Jahr nach Austritt des Mitglieds gespeichert werden.

Teilnahmen an Lehrgängen zur Erwerb der Waffensachkunde für Sportschützen gemäß §7 WaffG werden zeitlich unbegrenzt zusammen mit dem Prüfungsergebnis aufbewahrt.

AU₂ Waffensachkunde für Sportschützen § 7 WaffG

AU 2.1 Zweck

Der Lehrgang dient zur Erlangung der Waffensachkunde für Sportschützen gemäß § 7 WaffG. Die schießsportliche Waffensachkunde soll vollumfänglich vermittelt werden und keine Einschränkungen auf bestimmte Waffen- und Munitionsarten enthalten.

AU 2.2 Teilnahmevoraussetzungen

Nur Sportschützen, die dem Bundesverband als Mitglieder angehörenden können diese Waffensachkunde für Sportschützen erwerben. Die Mitgliedschaft muss vor dem Beginn der Ausbildung begründet werden; eine Vereinsmitgliedschaft ohne Meldung an einen Landesverband / den Bundesverband genügt nicht. Die Mitgliedschaft ist durch eine gültige Beitragsmarke für das laufende Jahr im Schützenausweis nachzuweisen.

Weitre Voraussetzungen für die Teilnahme am Lehrgang sind:

- Mitgliedschaft im veranstaltenden Landesverband oder Verein, soweit dem Lehrgang eine staatliche Anerkennung nicht erteilt wurde, und
- Nachweis der schießsportlichen Betätigung mit erlaubnispflichtigen Feuerwaffen seit mindestens 6 Monaten in einem Verein.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft die Voraussetzungen und entscheidet über die Teilnahme; eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

AU 2.3 Ausbildungsinhalte

Die Waffensachkunde umfasst die Vermittlung und Prüfung ausreichender Kenntnisse

- a. über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
- b. auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen und Munition) hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses, bei verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind, über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite und
- c. über die sichere Handhabung von Waffen oder Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen,

insbesondere durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten über

- sicheren Umgang mit Waffen und Munition,
- sportliches Handhaben und Schießen von Waffen,
- waffenrechtliche Begriffe und Waffenrecht im Allgemeinen,
- rechtliche Grundlagen zum Umgang mit Waffen und Munition,
- Altersgrenzen der Schießsportausübung,
- Anforderungen an die persönliche Eignung,

- Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit,
- Bedürfnisprinzip,
- verbotene Waffen, vom Schießsport ausgeschlossene Waffen,
- erlaubte/verbotene Schießübungen,
- Voraussetzungen zum Waffenerwerb, waffenrechtliche Erlaubnisse, Anträge, Verfahren,
- waffenrechtliche Voraussetzungen,
- Waffenarten und Waffentechnik.
- Langwaffenausbildung,
- Kurzwaffenausbildung,
- Munitionskenntnisse einschließlich ballistischer Grundlagen,
- Kennzeichen von Schusswaffen und Munition.
- Transport und Mitführen von Schusswaffen und Munition.
- Aufbewahren von Schusswaffen und Munition,
- Schießen und Schießstätten.
- Strafvorschriften.
- Notwehr und Notstand.
- grenzüberschreitender Umgang mit Waffen und Munition und
- sonstige Pflichten von Sportschützen.

AU 2.4 Erfüllung der Anzeigepflicht

Der Lehrgangsträger ist verpflichtet,

- a. die Durchführung der Prüfung und die Namen der Prüfungsteilnehmer der für den Ort des Lehrgangs zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung anzuzeigen und
- b. einem Vertreter der Behörde die Teilnahme an der Prüfung zu gestatten. Im Falle seiner Teilnahme hat der Lehrgangsträger dem Behördenvertreter auf Wunsch die Stellung eines weiteren Beisitzers im Prüfungsausschuss einzuräumen.

AU 2.5 Ausbilder

AU 2.5.1 Örtliche Zuständigkeit

Ausbilder der Landesverbände können Sportschützen ihres eigenen Landesverbands ausbilden.

Soll die Ausbildung von Sportschützen anderer Landesverbände erfolgen, ist ein gemeinsamer Prüfungsausschuss beider Landesverbände zu bilden.

Ausbilder der Vereine dürfen Sportschützen ihres eigenen Vereins ausbilden.

Ist die Ausbildung von Sportschützen eines anderen Vereins, einschließlich eines Vereins eines anderen anerkannten Schießportverbands beabsichtigt, ist ein gemeinsamer Prüfungsausschuss beider Vereine zu bilden.

Ausbildungsaktivitäten auf Vereinsebene erfolgen eigenverantwortlich.

AU 2.5.2 Ausbildungsbefähigung

Zur Ausbildung befugt sind die vom Bundesverband und von den Landesverbänden nach Vorgaben des Bundesverbands hierzu berufenen Personen. Berufen werden dürfen nur Personen, welche

- a. selbst unbeschränkt sachkundig sind,
- b. die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung für die Durchführung des Lehrgangs besitzen und
- c. die fachliche Leitung des Lehrgangs und die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung gewährleisten.

Zur Ausbildung in einem Verein befugt sind abweichend von AU 1.4 auch die von diesem Verein nach den Vereinsvorgaben berufenen Personen; Die Verantwortlichkeit liegt beim berufenden Verein. Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

Ausbildern wird daneben zu einer eigenständigen staatlichen Anerkennung nach § 3 Abs. 2 AWaffV geraten. Die staatliche Anerkennung hat auch den Vorteil, dass auch Schützen fremder Verbände an den Lehrgängen teilnehmen können.

AU 2.6 Räumlichkeiten, Medien und Waffen

Die Ausbildung findet in geeigneten Unterrichtsräumen statt. Als Mindestanforderungen für die Durchführung von Lehrgängen zur Erlangung der Sachkunde gelten hierbei:

- Geeignete Räume für praktische und theoretische Unterweisung
- Schießstand zugelassen für Kurzwaffen bis mindestens 1.500 J und Langwaffen über 1.500 J
- Schulungspräsentation, PC-Laptop mit Beamer
- Nach Sportordnung BDS typische Waffen, die zur Schulung eingesetzt werden insbesondere
 - o Pistole mindestens 9 mm Luger
 - ound/oder Revolver mindestens .357 Mag
 - Sportgewehr Selbstlader
 - o Repetierflinte oder Selbstladeflinte
- Diverse Schauobjekte Munition, waffenrechtlich relevante Gegenstände
- Die erforderlichen sonstigen Lehrmittel

AU 2.7 Dauer des Lehrgangs

Die Dauer des Lehrgangs muss eine ordnungsgemäße Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleisten. Insbesondere muss die Gesamtdauer des Lehrgangs mindestens 16 Zeitstunden umfassen. Einzelne Schulungseinheiten dürfen eine Dauer von 45 Minuten nicht unterschreiten.

Die Wiederholung von wichtigen Inhalten ist möglich und teils unverzichtbar.

Die Verteilung der gesamten Ausbildungszeit wird wie folgt empfohlen:

- Praktische Ausbildung an unterschiedlichen erlaubnispflichtigen Feuerwaffen mit Schießübungen – mindestens 6 Stunden
- Theoretische Ausbildung Vortrag und Vorführungen mindestens 10 Stunden

Bei der Durchführung eines Lehrgangs können vor dem Lehrgang liegenden praktische Ausbildungszeiten in einem Verein, auch eines anderen anerkannten Schießsportverbands, bis zu einem Umfang von 6 Stunden angerechnet werden, wenn die Vorausbildung den Anforderungen dieser Ausbildungsordnung genügt und nachgewiesen wird. Der Sportschütze, der eine Anrechnung wünscht, trägt das Risiko ausreichender praktischer Prüfungsvorbereitung. Der Nachweis anzurechnender Ausbildungszeiten kann durch ein Schießbuch oder eine sonstige Bescheinigung erfolgen, die die Ausbildung und den Ausbilder erkennen lassen. Im Zweifel erfolgt keine Anrechnung; es entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

AU 2.8 Ausbildung

AU 2.8.1 **Theoretische Ausbildung**

Die theoretische Ausbildung erfolgt in Gruppen, entsprechend der Raumgröße. Um auf den einzelnen Teilnehmer eingehen zu können soll die Gruppe pro Lehrgang eine Höchstgrenze von 25 Personen nicht überschreiten.

AU 2.8.2 Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung muss individuell erfolgen. Diese Anforderung ist insbesondere erfüllt, wenn der in der Waffenhandhabung auszubildende Sportschütze die gesamte Zeit oder große Anteile der Zeit einer Unterweisung, selbst mit der Waffe hantiert. Nach Beherrschung der sicherheitsrelevanten Grundlagen können diese Ausbildungsinhalte auch in Trainingsgruppen, unter Aufsicht einer Standaufsicht vermittelt werden.

Integration der Unterweisung für Standaufsichten AU 2.8.3

Im Lehrgang soll auch prominent auf die erforderlichen Kenntnisse für Standaufsichten gemäß § 27 WaffG i.V. §§ 10 und 11 AWaffV hingewiesen werden. Inhalte wie z.B. Brandschutz, Rettungswege und erste Hilfe sollen behandelt werden.

Wurden diese Bedingungen erfüllt, kann ein Nachweis der Qualifikation als Standaufsicht nach Absolvierung des Lehrgangs ausgehändigt werden.

AU 2.8.4 Prüfung

Der Lehrgang ist mit einer Prüfung bestehend aus einem theoretischen und einem praktischen Prüfungsteil abzuschließen. Es muss jeder einzelne Prüfungsteil für sich bestanden werden.

Sporthandbuch | Ausbildungsordnung | AU



(gem. § 15a Abs. 2 S. 1 WaffG genehmigte Sportordnung)

Die Prüfung ist in beiden Teilen vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der von dem Lehrgangsträger gebildet wird. Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Ausschussvorsitzenden und zwei Beisitzern sowie in den Fällen von AU 2.4 b) S. 2 aus einem weiteren Beisitzer. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen des Prüfungsausschusses gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bewertungsmaßstab sind Wissen und Fähigkeiten des Sportschützen. Die Verwendung von unzulässigen Hilfsmitteln ist zu unterbinden. Beim Versuch der Verwendung unzulässiger Hilfsmittel in einem der Prüfungsteile sind beide als nicht bestanden zu bewerten und der Sportschütze von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

Wird eine Teilprüfung nicht bestanden, kann diese innerhalb von 6 Monaten nach Lehrgangsende wiederholt werden, aber nicht vor Ablauf von 30 Tagen nach dem Prüfungstermin. Nach sechs Monaten oder in den Fällen von Abs. 3 S. 2 ist der Lehrgang von vorne zu durchlaufen.

AU 2.8.5 Theoretischer Prüfungsteil

Die theoretische Prüfung teilt sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil auf. Basis ist der aktuell gültige Fragenkatalog des Bundesverwaltungsamts.

Die Prüfungszeit für den schriftlichen Teil beträgt 120 Minuten und für den mündlichen Teil maximal 30 Minuten.

AU 2.8.5.1 Durchführung und Bewertung

Der schriftliche Fragebogensatz umfasst insgesamt 90 Multiple-Choice-Fragen nach geheimer Auswahl des Prüfungsausschusses, in denen 10 Fragen aus der Fragengruppe "Notwehr" enthalten sein müssen.

Die richtige(n) Lösung(en) ist / sind durch Ankreuzen zu markieren.

Pro vollständig richtige Antwort wird ein Punkt vergeben. Eine Teilwertung (z.B. halbe Punkte) ist nicht möglich.

Die mündliche Prüfung umfasst weitere 9 Fragen, die ebenfalls aus dem Fragenkatalog zu wählen sind.

Bei den mündlichen Fragen dürfen keine Formulierungsvorschläge gegeben werden.

Pro vollständig richtige Antwort wird ein Punkt vergeben.

Die Antworten sind vom Prüfling vor dem Prüfungsausschuss frei zu formulieren.

Jede zutreffend beantwortete schriftliche oder mündliche Frage gibt einen Punkt.

Die Prüfung ist bestanden sobald mindestens 72 Punkte erreicht wurden und wenn aus der enthaltenen Fragengruppe "Notwehr" mindestens 6 von 10 Fragen richtig beantwortet wurden.

Voraussetzung für die Zulassung zu einer mündlichen Prüfung ist eine Mindestpunktzahl von 63 Punkten in der schriftlichen Prüfung. Nur unter dieser Voraussetzung kann die erforderliche Zahl von 72 Punkten im Rahmen der mündlichen Prüfung erreicht werden.

AU 2.8.6 Praktischer Prüfungsteil

Nach Bestehen der theoretischen Prüfung muss eine praktische Prüfung vor einem Mitglied des Prüfungsausschusses abgelegt werden.

Die Prüfungszeit muss ausreichend sein um die erforderliche sichere Handhabung und Fähigkeit zum Umgang mit Kurz- und Langwaffe sicher beurteilen zu können.

Die Prüfungszeit soll 30 Minuten nicht überschreiten.

AU 2.8.6.1 Ausführung und Bewertung

Soll die Waffensachkunde mit Ziel des Erwerbs von erlaubnispflichtigen Schusswaffen abgelegt werden, so sind erlaubnispflichtige Feuerwaffen zur praktischen Prüfung zu verwenden Ist die Waffe, die zur Prüfung verwendet werden soll, dem Prüfling unbekannt, so muss die Waffe vor der Übergabe ausführlich erklärt werden.

In der Prüfung sollen keine Waffen verwendet werden, deren Handhabung besondere Kenntnisse erfordern.

Es soll keine Waffe verwendet werden, die den Prüfling physisch überfordert.

Bei entsprechender Standzulassung kann auf eine verkürzte Distanz geschossen werden

Zu bewerten ist nur der sichere Umgang mit der Waffe – die schießsportliche Leistung (Anzahl Treffer) wird nicht bewertet.

Die Anzahl der abzugebenden Schüsse muss ausreichend sein um die verlangten Fertigkeiten nachweisen zu können.

AU 2.8.6.2 Erwartete Fertigkeiten und Kenntnisse

- a. vor dem Schießen:
 - Überprüfen der Schusswaffe hinsichtlich Ladezustand
 - Überprüfen der Schusswaffe hinsichtlich sportlicher Verwendbarkeit
 - Überprüfen der Schusswaffe auf technische Mängel (Rahmen Basiswissen)
 - Beachtung der Standzulassung (Energie- / Waffenbeschränkungen)
 - Sportlich zugelassene Ziele erkennen
 - Beurteilung der Standsicherheit vor Schussabgabe
 - Verwendung von pers. Sicherheitsausrüstung (Gehörschutz, Schutzbrille wenn erfor-
 - Auswahl der geeigneten und zugelassenen Munition
- b. während des Schießens:
 - Selbständiges Laden der Waffe nach Aufforderung
 - Laden der Waffe am erlaubten Ort (in der Regel Schützenstand)
 - Sichere Halterichtung der Waffe beim Laden (Geschossfang)
 - Position des Abzugsfingers beim Laden (nicht am Abzug)
 - Schussabgabe erst nach Aufforderung

- Kenntnis der im Sportbetrieb üblichen Kommandos
- Während des Schießens stets sichere Halterichtung der Waffe (Schwenkbereich)
- Auf Waffenstörung oder Munitionsversager richtig reagieren
- Kein Ablegen einer geladenen Waffe!
- c. nach dem Schießen:
 - Entladen der Waffe
 - Selbständiges Prüfen des Ladezustands
 - Abschlagen der entladenen Waffe Richtung Kugelfang
 - Wegpacken der Waffe zum Transport.

AU 2.8.6.3 Zusätzlicher Prüfungsumfang

Es ist zulässig, aber nicht zwingend erforderlich, im Rahmen der praktischen Prüfung neben dem üblichen Ablauf der Schießübung zusätzliche Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen wie

- Munitionsversager
- überraschender Abbruch des Schießbetriebs
- sportlich nicht zugelassenes Ziel (z. B. Getränkedose darf nicht beschossen wer-
- Sammlerwaffe ohne gültigen Beschuss (wenn vorhanden darf nicht benutzt werden)
- etc.

Ausgeschlossen sind Prüfungssituationen die

- gegen Gesetze verstoßen (insbesondere BJagdG., KrWaffKontrG, WaffG oder SprengG),
- auf eine persönliche Störung des Prüflings abzielen,
- die Gefährdung einer Person zur Folge haben.

AU 2.8.6.4 Bewertung der praktischen Prüfungsleistung

Die praktische Prüfung ist bestanden wenn:

- Keine Sicherheitsverstöße begangen wurden. Kommt es zu einem erheblichen Sicherheitsverstoß, insbesondere zur Gefährdung einer Person, ist die Prüfung unverzüglich abzubrechen!
- Bei Handhabung und Umgang mit der Waffe ausreichende Fertigkeiten gezeigt wurden.

AU 2.8.6.5 Dokumentation

Die praktische Prüfung ist zu dokumentieren.

Zeigt der Umgang mit der Waffe keine Mängel genügt die Wertung "Bestanden".

Zeigt der Umgang mit der Waffe leichte Mängel, die im Rahmen einer vertretbaren Toleranz

Sporthandbuch | Ausbildungsordnung | AU

(gem. § 15a Abs. 2 S. 1 WaffG genehmigte Sportordnung)

liegen, sind neben der Wertung "Bestanden" die beobachteten Defizite festzuhalten. Diese Defizite sind mit der Bewerberin oder dem Bewerber nach Abschluss der Prüfung zu besprechen.

Zeigt der Umgang mit der Waffe erhebliche Mängel, die vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse zum sicheren Umgang mit einer eigenen Waffe in Frage stellen, so sind neben der Wertung "Nicht bestanden" die beobachteten Defizite festzuhalten. Diese Defizite sind mit der Bewerberin oder dem Bewerber nach Abschluss der Prüfung zu besprechen.

Zeigt der Umgang mit der Waffe so schwere Mängel, dass eine sichere Fortsetzung der Prüfung unmöglich ist muss die Prüfung unverzüglich abgebrochen werden. Neben der Wertung "Nicht bestanden" ist der Grund für den Prüfungsabbruch festzuhalten. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist der Grund für den Abbruch mitzuteilen.

AU 2.9 Zeugnis

Nach erfolgreicher Prüfung ist dem Teilnehmer ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung und der Erlangung der Waffensachkunde gemäß §7 WaffG. auszuhändigen.

Kommentiertes Musterzeugnis siehe AU 8.4.

AU 2.10 Sonstige Zeugnisse

Zeugnisse für Waffensachkunde § 7 WaffG sind im gesamten Geltungsbereich des WaffG gültig.

Zeugnisse, ausgestellt von Prüfungsausschüssen anerkannter Schießsportverbände und deren Vereinen, sowie Zeugnisse die von staatlich anerkannten Lehrgangsträgern ausgestellt wurden werden unter den nachfolgenden Bedingungen anerkannt:

- Die Form entspricht den gesetzlichen Vorgaben.
- Persönliche Daten sind vollständig und eindeutig zuordenbar.
- Die Daten des Lehrgangsträgers sind vollständig und eindeutig zuordenbar.
- Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben
- Die Waffenbehörde in deren Zuständigkeitsbereich die Prüfung stattgefunden hat ist auf dem Zeugnis genannt.
- Ort und Datum der Prüfung sind auf dem Zeugnis dokumentiert.
- Bei staatlich anerkannten Lehrgangsträgern ist auf dem Zeugnis Aktenzeichen und Namen der Behörde dokumentiert, die die staatliche Anerkennung erteilt hat.

AU 2.10.1 eingeschränkte Zeugnisse

Es ist zulässig, die Sachkunde mit Einschränkungen auf bestimmte Waffen und Munition zu erwerben.

Bescheinigungen mit verbandsabhängigen Beschränkungen, wie z.B. Waffensachkunde für im Verband XY zugelassene Waffen, sind nicht zulässig.

Die Beurteilung und der Abgleich mit der Sportordnung des Bundesverbands ist nicht möglich.

AU 2.10.1.1 Erweiterung eingeschränkter Zeugnisse

Sportschützen, die ein auf bestimmte Waffen eingeschränktes Waffensachkundezeugnis vorlegen, können an einem Ergänzungslehrgang zur Erlangung der uneingeschränkten Waffensachkunde des § 7 WaffG teilnehmen.

Das eingeschränkte Zeugnis muss die Anforderungen AU 2.10 erfüllen und darf nicht jünger als sechs Monate sein.

Der Antrag für einen Ergänzungslehrgang ist beim örtlich zuständigen Landesausbildungsleiter zu stellen. Der Landesausbildungsleiter prüft das vorhandene Zeugnis hinsichtlich Umfang und Einschränkungen und legt den erforderlichen Umfang der Nachschulung und ggf. der zu erbringenden Prüfungsleistung fest.

AU 2.10.1.2 Erweiterungszeugnisse

Über den erfolgreich absolvierten Ergänzungslehrgang ist dem Sportschützen eine Bescheinigung folgenden Inhalts auszustellen:

- Die Bescheinigung bezieht sich auf das vom Sportschützen vorgelegte Zeugnis, welches zu bezeichnen ist
- Der Umfang der ergänzend vermittelten Inhalte und Fertigkeiten wird in der Bescheinigung umfassend beschrieben
- Ort und Datum des Ergänzungslehrgangs sind dokumentiert
- Die Bescheinigung wird vom Landesausbildungsleiter unterschrieben
- die Bescheinigung bestätigt den Nachweis der umfassenden Waffensachkunde gem. §7 WaffG

Das Erweiterungszeugnis ergänzt das eingeschränkte Zeugnis zu einem uneingeschränkten Sachkundenachweis nach § 7 WaffG; es wird kein Zeugnis über die Sachkunde im Gesamten ausgestellt.

AU₃ Qualifizierung als Standaufsicht

Zweck AU 3.1

Der Lehrgang dient zur Erlangung der Qualifikation gemäß A 4.04, §§ 27 Abs. 7 WaffG i.V. 10 und 11 AWaffV.

AU 3.2 Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Teilnahme am Lehrgang sind

- Mitgliedschaft im Bundesverband,
- Nachgewiesene Waffensachkunde gemäß § 7 WaffG insb. nach AU 2,
- Volljährigkeit sowie
- Zuverlässigkeit und Eignung entsprechend §§ 5 und 6 WaffG.

AU 3.3 Lehrgang

Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens 2,5 Stunden.

Der Umfang des Lehrgangs entspricht den Richtlinien der aktuellen Gesetzgebung.

Im Lehrgang werden insbesondere folgende Kenntnisse vermittelt:

- Aufgaben der Standaufsicht
- Erlaubten Schießübungen
- Anschlagarten
- Erlaubten Sportwaffen und Munitionsarten
- Munitions- und Waffensicherheit
- Standsicherheit
- Sicherheitszone/sichere Richtung/Waffentragebereich
- Rechte und Pflichte der Standaufsicht
- Altersbeschränkungen für Sportschützen
- Voraussetzungen für einen sicheren Schießbetrieb
- Erkennen und Abwehren von Gefahren
- Schießstandordnung, Standzulassung
- Betrieb einer ortsfesten Schießstätte auch Brandschutz, Fluchtwege, Notfall- und Erste-Hilfe-Ausrüstung

AU 3.4 Abschluss des Lehrgangs

Eine Prüfung nach Abschluss des Lehrgangs wird nicht verlangt; Eine Teilnahme an der beschriebenen Unterweisung ist ausreichend. Der Ausbilder soll sich durch den Austausch mit dem Sportschützen vergewissern, dass die Lehrgangsinhalte vermittelt wurden und erforderlichenfalls durch Wiederholung und Vertiefung das Lehrgangsziel sicherstellen.

AU 3.5 Registrierung der Qualifizierung und Bescheinigung

Die erforderliche Registrierung als Standaufsicht erfolgt durch den Ausbilder beim Landesverband des Sportschützen. Zusätzlich ist eine ergänzende Registrierung im Verein bei dem die Aufsichtstätigkeit ausgeführt wird von der Aufsicht selbst zu veranlassen.

Dem Sportschützen wird die Qualifizierung bescheinigt; AU 8.1.

Die Qualifizierung als Standaufsicht erlischt beim Ausscheiden aus dem Bundesverband.

AU 3.6 Bescheinigungen anderer anerkannter Schießsportverbände

Qualifizierungsbestätigungen als Standaufsicht anderer anerkannter Schießsportverbände nach genehmigter Sportordnung werden anerkannt; eine ergänzende Bescheinigung wird nicht ausgestellt und auch eine Umschreibung erfolgt nicht.

AU 3.7 Anerkennung verbandsinterner Ausbildungen

Schießleiter oder Range Officer Qualifikationen für Disziplinen nach anerkannter Sportordnung, die durch eine Prüfung erlangt wurden, gelten auch als Standaufsichtenqualifikation. Der Verein bei dem die Tätigkeit als Standaufsicht ausgeübt wird überprüft die übrigen Anforderungen nach WaffG und AWaffV, übernimmt die Registrierung als Standaufsicht und stellt hierüber dem Schießleiter oder Range Officer einen Standaufsichtenausweis aus. Die Registrierung muss auf Antrag auch bei einem BDS Landesverband erfolgen. In diesem Fall wird das Dokument AU 8.1 ausgehändigt.

AU 4 Qualifizierung als Aufsicht für Kinder und Jugendliche

AU 4.1 Zweck

Der Lehrgang dient zur Erlangung der erweiterten Qualifizierung gemäß § 27 Abs. 3 und 7WaffG i.V. § 10 AWaffV als Aufsicht für Kinder und Jugendliche auf Schießstätten.

AU 4.2 Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Teilnahme am Lehrgang sind

- Mitgliedschaft im Bundesverband,
- · Qualifizierung als Standaufsicht und
- Inhaberschaft einer beliebigen Waffenbesitzkarte für erlaubnispflichtige Schusswaffen, mindestens im Kaliber .22 Ir

AU 4.3 Lehrgang

Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens 6 Stunden.

Der Umfang des Lehrgangs entspricht den Richtlinien der aktuellen Gesetzgebung.

Im Lehrgang werden insbesondere folgende Kenntnisse vermittelt:

- Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit
- Alterserfordernisse des Waffenrechts
- Einverständniserklärung von Sorgeberechtigten
- Sonstige Voraussetzungen für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Schießsportveranstaltungen
- Rechte und Pflichte der Aufsicht bei der Kinder- und Jugendarbeit
- Grundlagen Waffenrecht
- Grundlagen Trainingsbetrieb
- Grundlagen Jugendschutzgesetz

AU 4.4 Abschluss des Lehrgangs - Prüfung

Nach Ende des Lehrgangs erfolgt wahlweise eine schriftliche oder praktische Prüfung. Eine praktische Prüfung kann insbesondere dadurch erfolgen, dass der Sportschütze in seinem Verein oder im Verein des Ausbilders unter der Aufsicht des Ausbilders eine Trainingsveranstaltung mit mindestens zwei Kindern oder Jugendlichen erfolgreich durchführt.

AU 4.5 Registrierung der Qualifizierung und Bescheinigung

Die erforderliche Registrierung als Aufsicht für Kinder und Jugendliche erfolgt beim Landesverband des Mitglieds. Zusätzlich ist eine ergänzende Registrierung im Verein bei dem die Aufsichtstätigkeit ausgeführt wird von der Aufsicht selbst zu veranlassen.

Sporthandbuch | Ausbildungsordnung | AU

(gem. § 15a Abs. 2 S. 1 WaffG genehmigte Sportordnung)

Das Bestehen der Prüfung wird durch Stempel oder Einkleber im Mitgliedsausweis betätigt; AU 8.2.

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit beim Ausscheiden aus dem Bundesverband.

AU 4.6 Anerkennung anderweitiger Qualifikation

Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach AU 4.2, kann die Qualifikation zur Aufsicht für Kinder und Jugendliche ohne Lehrgang und Prüfung erteilt werden, wenn eine ausreichende

- a. pädagogischen Ausbildung wie Lehrer, Erzieher, Sozialpädagoge, Ausbilder einer Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer oder
- b. Ausbildung einer anderer Organisation oder Sportverbands wie Jugendleiter, Jugendbasislizenzinhaber, Trainer und Übungsleiterscheine des Deutschen Olympischen Sportbundes.

nachgewiesen werden kann. Die vorhergehende Aufzählung ist nicht abschließend; der jeweilige Einzelfall wird durch den für den Sportschützen zuständige Landesverband geprüft und entschieden.

AU 5 Qualifizierung als geprüfter Schießleiter BDS

AU 5.1 Zweck

Die Qualifizierung als geprüfter Schießleiter BDS ist der verbandsinterne Nachweis über die Befähigung, sportliche Wettkämpfe im Rahmen von offiziellen Meisterschaften über Vereinsebene leiten und auswerten zu können (A 3.19). Sie beinhaltet umfassende Kenntnisse über die Sportordnung des BDS 1975 e.V. und des

Waffenrechts insbesondere §§ 6 und 7 AWaffV (vom Schießsport ausgeschlossene Waffen, unzulässige Schießübungen).

AU 5.2 Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Teilnahme am Lehrgang sind

- Mitgliedschaft im Bundesverband,
- Qualifizierung als Standaufsicht nach AU 3,
- nachgewiesene Waffensachkunde gemäß § 7 WaffG und
- aktive Schießsportausübung mit Kurz- und Langwaffe der Nachweis obliegt dem Sportschützen und kann geführt werden durch Wettkampfergebnisse oder mehrerer Helferdienste bei Meisterschaften ab Bezirksebene oderdurch Besuch der fachbezogenen Schulungsmodule AU 7.

AU 5.3 Lehrgang

Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens 6 Stunden.

Im Lehrgang werden insbesondere folgende Kenntnisse vermittelt:

- Anwendung der Sportordnung der Teile A, K, L
- Erforderlichen Auslegungen der Sportordnung unter Berücksichtigung der Kommen-
- Waffenkontrolle nach Sportordnung
- Wettkampfleitung
- Kommandos im Wettkampf
- Sanktionen im Wettkampf
- Erlaubten Sportwaffen und Munitionsarten Vertiefung gemäß § 6 AWaffV
- Munitions-, Energiebeschränkungen, besonderer Hinweis Beschuss von Stahlzielen.
- Schießstandordnung
- Vertiefung Betrieb einer ortsfesten Schießstätte Rettungswege, Brandschutz und erste Hilfe Ausrüstung
- Kommunikation und Umgang mit Teilnehmern an Wettkämpfen

AU 5.4 Abschluss des Lehrgangs

Die theoretische Ausbildung wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Nach Bestehen der schriftlichen Prüfung folgt eine praktische Prüfung.

AU 5.4.1 Praktische Prüfung zum Schießleiter

Der Landesausbildungsleiter lädt die Bewerber, nach Rücksprache hinsichtlich des bestehenden Bedarfs an Schießleitern mit dem Landesverband, zur einer praktischen Prüfung ein, in deren Rahmen der Sportschütze selbständig mehrere Wettkämpfe nach Bestimmung des Landesverbands, vorzugsweise bei einer Meisterschaft oberhalb Vereinsebene leitet und mehrere Waffenkontrollen selbständig durchführt.

Die Prüfungsleistung wird von einem anwesenden vom Landesausbildungsleiter benannten Schießleiter bewertet.

Wird die Prüfung als bestanden gewertet, erfolgt die Ernennung zum Schießleiter durch den Bundesverband.

Eine nicht bestandene Prüfung kann nur auf Antrag nach Entscheidung des Landesausbildungsleiters ganz oder teilweise wiederholt werden.

Dies gilt auch für in anderen Landesverbänden zuvor erfolglos abgelegte Prüfungen.

AU 5.4.2 Fortbildungen

Bei Bedarf oder auf Anlass werden die Schießleiter allgemein durch den Landesverband zu Fortbildungen eingeladen. Eine namentliche Einladung ist nicht erforderlich.

Schießleiter bilden sich selbst regelmäßig durch selbständige Informationsbeschaffung hinsichtlich Sportordnung und zugehöriger Kommentare fort.

AU 5.4.3 Widerruf der Schießleiterqualifikation

Stellt sich ein Schießleiter nach bestandener Prüfung als ungeeignet heraus (unfaire Wettkampfleitung, Sicherheitsverstöße etc.) kann ihm die Qualifikation als Schießleiter entweder durch den eigenen Landesverband oder durch den Bundesverband entzogen werden. Ausführende Organe sind

- auf Landesverbandsebene Landesausbildungsleiter oder Landessportleiter und
- auf Bundesebene Bundesausbildungsleiter oder Bundessportleiter

Einspruchsmöglichkeit gegen den Widerruf entsprechend des Allgemeinen Teils der Sportordnung 10ff.

AU 5.5 Registrierung der Qualifikation

Die Registrierung als Schießleiter erfolgt beim Landesverband des Sportschützen. Der Schießleiterausweis verliert seine Gültigkeit beim Ausscheiden aus dem Bundesverband.

AU 5.6 Qualifikationen anderer anerkannter Schießsportverbände

Schießleiterqualifikationen anderer Verbände und sonstigen Organisationen werden weder im Teil noch als Ganzes im BDS Sportbetrieb anerkannt.

AU 6 Range-Officer

Als Range Officer (RO) nach Vorgaben des Bundesverbands ausgebildete/geprüfte Personen gelten als Schießleiter.

AU 7 Lehrgänge für aktives Schießen nach Sportordnung

AU 7.1 Zweck

Die Sportordnung des Bundesverbands bietet eine Vielzahl an Disziplinen. Diese Lehrgänge sollen dem interessierten Sportschützen die Möglichkeit bieten, alle Disziplinen unter der fachlichen Anleitung erfahrener Schießleiter kennenzulernen.

Die beschriebenen Ausbildungsmodule werden in geeigneter Kombination in der Ausbildung zum geprüften Schießleiter anerkannt.

AU 7.2 Kurzwaffe

Schleisstand	25m zugelassen für Kurzwaffen bis mindestens 1500J Mindestens 5 Schützenstände pro angefangene 10 Teilnehmer
Zoitrohmon	· · · ·
Zeitranimen	Mindestens 6 Stunden zu je 45 Minuten
Teilnahmegebühren E	Entsprechend der Aufwendungen im kostendeckenden Rahmen
Teilnehmer N	Maximal Anzahl der Schützenstände x2
Leihwaffen KW GK und/oder KK Anzahl der Teilnehmer /2	
a	2 geprüfte Schießleiter BDS, von denen einer bereits mehrfach auf Landes- oder Deutschen Meisterschaften eingesetzt war, die über die erforderliche Kompetenz verfügen.
V	Übersteigt die Teilnehmerzahl 20 Personen sind pro angefangene weitere 10 Personen wiederum 2 geprüfte Schießleiter mit gleicher Qualifikation zusätzlich einzusetzen.
Ausbildungsstufe 1	Der Ablauf der Disziplingruppen (Präzision und Kombi) wird vollständig erklärt. Die mündliche Erklärung wird durch eine praktische Ausführung unter Anleitung der Ausbilder ergänzt.
Ausbildungsstufe 2	Aktives Schießen Erproben der Disziplin (Präzision kann durch Ergänzung von Intervall und Zeitserie zur Kombi ergänzt werden) Vor dem Schießen sind die Waffen nach SHB zu kontrollieren. Die Kontrolle erfolgt durch die Teilnehmer unter Anleitung der Ausbilder.
Ausbildungsstufe 3	Im Wechsel Einsatz der Teilnehmer als "Schießleiter" - Kommandoabgabe - Zeitnahme - Auswertung
Abschluss	Besprechung des Lehrgangs - Feedback Teilnehmer > Ausbilder - Feedback Ausbilder > Teilnehmer
	Schriftliche Bestätigung durch Zertifikat, oder Aufkleber in den Mitgliedsausweis.

AU 7.3 Langwaffe

Schießstand	50m oder 100m zugelassen für Langwaffen bis mindestens 4000J Mindestens 5 Schützenstände pro angefangene 10 Teilnehmer
Zeitrahmen	8 Stunden zu je 45 Minuten
Teilnahmegebühren	Entsprechend der Aufwendungen im kostendeckenden Rahmen
Teilnehmer	Maximal Anzahl der Schützenstände x2
Leihwaffen	LW GK und/oder KK Anzahl der Teilnehmer /2 +Selbstlader für Zeitserie, Fertigkeit Anzahl der Teilnehmer /2
Ausbilder	2 geprüfte Schießleiter BDS, von denen einer bereits mehrfach auf Landes- oder Deutschen Meisterschaften eingesetzt war, die über die erforderliche Kompetenz verfügen. Übersteigt die Teilnehmerzahl 20 Personen sind pro angefangene weitere 10 Personen wiederum 2 geprüfte Schießleiter mit glei-
Ausbildungsstufe 1	cher Qualifikation zusätzlich einzusetzen. Der Ablauf der Disziplingruppen - Präzision - Zeitserie - Fertigkeit wird vollständig erklärt. Die mündliche Erklärung wird durch eine praktische Ausführung unter Anleitung der Ausbilder ergänzt.
Ausbildungsstufe 2	Aktives Schießen Erproben der Disziplinen. Vor dem Schießen sind die Waffen nach SHB zu kontrollieren. Die Kontrolle erfolgt durch die Teilnehmer unter Anleitung der Ausbilder. Der §6 AWaffV. ist zu besprechen!
Ausbildungsstufe 3 Im Wechsel Einsatz der Teilnehmer als "Schießleiter" - Kommandoabgabe - Zeitnahme - Auswertung	
Abschluss	Besprechung des Lehrgangs - Feedback Teilnehmer > Ausbilder - Feedback Ausbilder > Teilnehmer
Nachweis für Teilneh- mer	Schriftliche Bestätigung durch Zertifikat, oder Aufkleber in den Mitgliedsausweis.

AU 7.4 Speed, Fallscheibe Kurzwaffe und Langwaffe

Schießstand	25m zugelassen für Handfeuerwaffen bis mindestens 1500J Fallscheibenanlage BDS Mindestens 5 Schützenstände pro angefangene 10 Teilnehmer	
Zeitrahmen	Mindestens 8 Stunden zu je 45 Minuten	
Teilnahmegebühren	Entsprechend der Aufwendungen im kostendeckenden Rahmen	
Teilnehmer	Maximal Anzahl der Schützenstände x2	
Leihwaffen KW und LW GK und/oder KK Anzahl der Teilnehmer /2		
Ausbilder	2 geprüfte Schießleiter BDS, von denen einer bereits mehrfach auf Landes- oder Deutschen Meisterschaften eingesetzt war, die über die erforderliche Kompetenz verfügen.	
	Übersteigt die Teilnehmerzahl 20 Personen sind pro angefangene weitere 10 Personen wiederum 2 geprüfte Schießleiter mit gleicher Qualifikation zusätzlich einzusetzen.	
Ausbildungsstufe 1 Der Ablauf der Disziplingruppen (Speed und Fallscheil vollständig erklärt. Die mündliche Erklärung wird durch ei tische Ausführung unter Anleitung der Ausbilder ergänzt.		
Ausbildungsstufe 2	Aktives Schießen Erproben der Disziplingruppen (bei Fallscheibe Hinweis auf die unterschiedlichen höchstzulässige Schussabgabe, Beachtung von Höchstimpulsen) Vor dem Schießen sind die Waffen nach SHB zu kontrollieren.	
	Die Kontrolle erfolgt durch die Teilnehmer unter Anleitung der Ausbilder.	
Ausbildungsstufe 3	Im Wechsel Einsatz der Teilnehmer als "Schießleiter" - Kommandoabgabe - Zeitnahme - Auswertung	
Abschluss - Feedback Teilnehmer > Ausbilder - Feedback Ausbilder > Teilnehmer		
Nachweis für Teilneh-	Schriftliche Bestätigung durch Zertifikat, oder Aufkleber in den	
mer	Mitgliedsausweis.	

AU 7.5 Mehrdistanz Kurzwaffe und Langwaffe

Schießstand	25m zugelassen für Handfeuerwaffen bis mindestens 1500J Mehrdistanzfähig – Zugelassen zum Beschuss der Ziele aus unterschiedlichen Entfernungen 5m -25m. Mindestens 5 Schützenstände pro angefangene 10 Teilnehmer
Zeitrahmen	Mindestens 8 Stunden zu je 45 Minuten
Teilnahmegebühren	Entsprechend der Aufwendungen im kostendeckenden Rahmen
Teilnehmer	Maximal Anzahl der Schützenstände x2
Leihwaffen KW und LW GK und/oder KK Anzahl der Teilnehmer /2	
Ausbilder	2 geprüfte Schießleiter BDS, von denen einer bereits mehrfach auf Landes- oder Deutschen Meisterschaften eingesetzt war, die über die erforderliche Kompetenz verfügen. Übersteigt die Teilnehmerzahl 20 Personen sind pro angefangene weitere 10 Personen wiederum 2 geprüfte Schießleiter mit glei-
Ausbildungsstufe 1	cher Qualifikation zusätzlich einzusetzen. Der Ablauf der Disziplingruppen (KW und LW) wird vollständig erklärt. Die mündliche Erklärung wird durch eine praktische Ausführung unter Anleitung der Ausbilder ergänzt.
Ausbildungsstufe 2	Aktives Schießen Erproben der Disziplingruppen KW und LW. Kurzwaffe ("mit Magazin, Speedloader" / "ohne Magazin, Speedloader") Vor dem Schießen sind die Waffen nach SHB zu kontrollieren. Die Kontrolle erfolgt durch die Teilnehmer unter Anleitung der Ausbilder.
Ausbildungsstufe 3	Im Wechsel Einsatz der Teilnehmer als "Schießleiter" - Kommandoabgabe - Zeitnahme - Auswertung
Abschluss - Feedback Teilnehmer > Ausbilder - Feedback Ausbilder > Teilnehmer	
Nachweis für Teilneh-	Schriftliche Bestätigung durch Zertifikat, oder Aufkleber in den
mer	Mitgliedsausweis.

AU 7.6 Flinte Fallscheibe, Speed und Mehrdistanz

Schießstand	25m zugelassen für Flinte Schrot und Flintenlaufgeschoss Fallscheibenanlage BDS Mehrdistanzfähig – Zugelassen zum Beschuss der Ziele aus unterschiedlichen Entfernungen 5m -25m Mindestens 5 Schützenstände pro angefangene 10 Teilnehmer
Zeitrahmen	Mindestens 8 Stunden zu je 45 Minuten
Teilnahmegebühren	Entsprechend der Aufwendungen im kostendeckenden Rahmen
Teilnehmer Maximal Anzahl der Schützenstände x2	
Leihwaffen	Doppelflinte, Repetierflinte und Selbstladeflinte Gesamtanzahl der vorhandenen Waffen Teilnehmer /2
Ausbilder	2 geprüfte Schießleiter BDS, von denen einer bereits mehrfach auf Landes- oder Deutschen Meisterschaften eingesetzt war, die über die erforderliche Kompetenz verfügen. Übersteigt die Teilnehmerzahl 20 Personen sind pro angefangene weitere 10 Personen wiederum 2 geprüfte Schießleiter mit gleicher Qualifikation zusätzlich einzusetzen.
Ausbildungsstufe 1	Der Ablauf der Disziplingruppen (Fallscheibe, Speed und MD) wird vollständig erklärt. Die mündliche Erklärung wird durch eine praktische Ausführung unter Anleitung der Ausbilder ergänzt.
Ausbildungsstufe 2	Aktives Schießen Vor dem Schießen sind die Waffen nach SHB zu kontrollieren. Die Kontrolle erfolgt durch die Teilnehmer unter Anleitung der Ausbilder.
Ausbildungsstufe 3	Im Wechsel Einsatz der Teilnehmer als "Schießleiter" - Kommandoabgabe - Zeitnahme - Auswertung
Abschluss - Feedback Teilnehmer > Ausbilder - Feedback Ausbilder > Teilnehmer	
Nachweis für Teilneh- mer	Schriftliche Bestätigung durch Zertifikat, oder Aufkleber in den Mitgliedsausweis.

AU 8 Formularmuster

AU 8.1 Qualifizierung als Standaufsicht

Einkleber der Qualifizierung als Standaufsicht für den Mitgliedsausweis

Geburtsdatum hat am <Datum> an einer Unterweisung gemäß § 27 WaffG i.V.m. §§ 10 und 11 AWaffV teilgenommen. Er/Sie ist berechtigt auf zugelassenen Schießstätten Aufsicht zu führen. Er/Sie ist als berechtigte Aufsichtsperson bei der zuständigen Behörde gemeldet (§ 10 Abs. 2 AWaffV) und/oder beim unter-

Verein gelöscht, so ist dieser Ausweis unaufgefordert an den Aussteller zurück zu geben. Die Qualifikation zur Führung der Aufsicht wurde erworben und nachgewiesen nach der Ausbil-

dungsordnung des Bund Deutscher Sportschützen

zeichnenden Verein registriert (§ 10 Abs.3 AWaffV). Wird die Registrierung bei der Behörde oder dem

1975 e.V.

<Ort>, den <Datum>.....

Wichtiger Hinweis!

Gem. § 10 Abs. 3 AWaffV ist dieser Ausweis bei der Ausübung der Aufsicht zusammen mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen und auf Verlangen zur Kontrolle Berechtigter vorzuzeigen.

Die Vorschriften zur Aufsicht auf Schießstätten nach § 27 WaffG und §§ 10, 11 AWaffV sind zu beachten.



AU 8.2 Zusatzqualifizierung als Aufsicht für Kinder und Jugendliche

Bei Lehrgängen eines Landesverbands wird das BDS Logo, durch das Logo des Landesverbands ersetzt.

AU 8.2.1 Bei verbandsinternem Lehrgang

Einkleber der Zusatzqualifizierung als Aufsicht für Kinder und Jugendliche für den Mitgliedsausweis zusätzlich zu AU 8.1 nach verbandsinternem Lehrgang:

BDS	Eignung zur schießsportlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
Anforderung Ausbildungs Zusammenh	ilnahme an einer verbandsinternen Schulung mit Abschlussprüfung die en zur schießsportlichen Kinder- und Jugendarbeit nach der ordnung des BDS 1975 e.V. erfüllt. Dieser Nachweis gilt nur in ang mit der Bescheinigung für verantwortliche Aufsichtspersonen auf en und muss im BDS Mitgliedsausweis eingeklebt sein!
Datum	Unterschrift

AU 8.2.2 Bei Nachweis einer pädagogischen Ausbildung

Einkleber der Zusatzqualifizierung als Aufsicht für Kinder und Jugendliche für den Mitgliedsausweis zusätzlich zu AU 8.1 bei Nachweis einer pädagogischen Ausbildung:

BDS	Befähigung nach § 27 Abs. 3 WaffG Eignung zur schießsportlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
die Anforde Ausbildung Zusammen	orlage eines Zeugnises / Nachweises einer pädagogischen Ausbildung rungen zur schießsportlichen Kinder- und Jugendarbeit nach der sordnung des BDS 1975 e.V. erfüllt. Dieser Nachweis gilt nur in hang mit der Bescheinigung für verantwortliche Aufsichtspersonen auf een und muss im BDS Mitgliedsausweis eingeklebt sein!
Datum	Unterschrift



AU 8.3 Ausweis geprüfter Schießleiter BDS

Ein zusätzliches Zertifikat / Zeugnis ist nicht vorgesehen

Schießleiterausweis:

Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V.



Schießleiter LV 7

> Name Schießleiter Ausweis Nr.: 15

Vorderseite mit LV Nummer



Rückseite

Der/die Ausweisinhaber/in ist seit der bestandenen Prüfung als Schießleiter bei allen Schießveranstaltungen des BDS einsetzbar.

Ausnahmen: IPSC, Western,

Field Target, Silhouette

Ahrensfelde 2015



AU 8.4 Zeugnis Waffensachkunde

Waffensachkundezeugnis:



Über den Nachweis der Waffensachkunde für Sportschützen gemäß §7 Waffengesetz



Frau Petra Schütze geb. 24. Juli 1962



Hat am 10. und 11. März 2012 an einem Lehrgang zur Erlangung der Waffensachkunde für Sportschützen in Bad Urach teilgenommen.

In der abschließenden theoretischen und praktischen Prüfung konnten die erforderlichen, nachfolgend näher beschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten vor dem Prüfungsausschuss nachgewiesen werden.





- 1. über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
- auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen und Munition) hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses, bei verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind, über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite,
- 3. über die sichere Handhabung von Waffen oder Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.

Die Prüfung wurde dem Ordnungsamt Reutlingen angezeigt.







Wolfram Siegle, Edith-Stein-Strasse 25, 73760 Ostfildern, staatlich anerkannte Waffensachkunde §7 für Sportschützen. Anerkennung durch das LRA Alb-Donau-Kreis, AZ. 35-107.13

Sporthandbuch | Ausbildungsordnung | AU



(gem. § 15a Abs. 2 S. 1 WaffG genehmigte Sportordnung)

Die beschriebenen Elemente müssen in einem Zeugnis enthalten sein:

- 1) Die Überschrift muss den Charakter der Bescheinigung erkennen lassen. Der Begriff Zeugnis ist eindeutig und wird deshalb empfohlen.
- 2) Benennung wofür das Zeugnis gilt.
- 3) Name und Geburtstag des Sportschützen.
- 4) Datum und Ort des besuchten Lehrgangs.
- 5) Grobe Beschreibung des Prüfungsumfangs (theoretisch/praktisch).
- 6) Beschreibung der vom Gesetzgeber geforderten Fertigkeiten (1. 2. und 3.)
- 7) Benennung der Behörde, bei der der Waffensachkunde-Lehrgang mit Prüfung fristgerecht gemeldet wurde.
- 8) Ort und Datum der Ausfertigung des Zeugnisses. Kann und muss bei einer eventueller Nachprüfung wegen Nichtbestehens oder Krankheit vom Datum bei 4) abweichen.
- 9) Unterschrift, die des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genügt. Natürlich können auch alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterschreiben.
- 10) Angabe über den Lehrgangsträger der Schulung.

Eigene Zeugnisvorlagen können beliebig grafisch gestaltet werden, insbesondere soll das Logo des ausstellenden Landesverbands auf dem Formular vorhanden sein.

Eine Bewertung der Prüfungsleistung mit Schulnoten oder eine Nennung der erreichten Punktezahl ist überflüssig, unnötig und unzulässig.

Das abgebildete Musterzeugnis darf verwendet werden - enthaltene Markierungen sind selbstverständlich zuvor zu löschen. Auch dürfen die Textpassagen so in ein anderes Formular übernommen werden.

Dies gilt ausdrücklich nicht für die Fußzeile, graues Feld, mit persönlichen Daten, und insbesondere nicht für die Anerkennung, Aktenzeichen des LRA Alb-Donau-Kreis! Diese staatliche Anerkennung ist ausschließlich personenbezogen und dient nur der Illustration.

AU 8.5 Rückmeldebogen für Lehrgänge

Werden Schulungen von Funktionären des Bundesverbands sowie seiner Landesverbände durchgeführt dient der Feedbackbogen ausschließlich zur Rückmeldung für den Ausbilder.

Eine Aushändigung an den Landes- oder Bundesverband darf nur gefordert werden, wenn eine Beschwerde durch eine dem Verband namentlich bekannte Personen vorliegt, die als ernsthaft und nicht mutwillig einzustufen ist.

Der Feedbackbogen muss bei allen Schulungen verwendet werden, die durch beauftrage Vereine lokal durchgeführt werden und nicht von Funktionären des Bundesverbands und seiner Landesverbände.

Die Übergabe der Feedbackbögen an den örtlich zuständigen Landesverband muss zusammen mit der Teilnehmerliste innerhalb 10 Tagen nach Ende des Lehrgangs erfolgt sein.

Feedbackbogen für die Teilnehmer

Bitte füllen sie den Bewertungsbogen für die von Ihnen besuchte Schulung aus. Sie helfen uns dadurch die Qualität unserer Schulungen zu verbessern!

Falls Sie Bewertungen schlechter als 3 abgeben, bitten wir um eine Begründung im Feld Bemerkungen und/oder auf der Rückseite.

Thema des besuchten Lehrgangs:						
Datum / Ort						
Wie bewerten Sie das Fachwissen des / der Ausbilder?	10	20	3 O	40	5 O	6 O
Wie empfanden Sie den Umgang des, der Ausbilder mit den Teilnehmer?	10	20	3 O	40	5 O	6 O
Wurden Fragen der Teilnehmer verständlich beantwortet?	10	20	3 O	40	5 O	6 O
Wurde auf Fragen der Teilnehmer eingegangen?	10	20	3 O	40	5 O	6 O
Wie beurteilen Sie die Räumlichkeiten, die für die Schulung verwendet wurden?	10	20	3 O	40	5 O	6 O
Wie beurteilen Sie die vorhandenen Ausbildungsmittel?	10	20	3 O	40	5 O	6 O
Wie beurteilen Sie die Verpflegung die während der Schulung angeboten wurde?	10	20	3 O	40	5 O	6 O
Wie beurteilen Sie insgesamt das Preis / Leistungsverhältnis für den angebotenen Lehrgang?	10	20	3 O	40	5 O	6 O
Beabsichtigen Sie weitere Schulungs- angebote des BDS zu besuchen?	10	20	3 O	40	5 O	6 O
Würden Sie den von Ihnen besuchten Lehrgang weiter empfehlen?	10	20	3 O	40	5 O	6 O



Sporthandbuch | Ausbildungsordnung | AU

(gem. § 15a Abs. 2 S. 1 WaffG genehmigte Sportordnung)

Zusätzliche Bemerkungen, falls eine	
Rücksprache gewünscht ist bitte eine	
Kontaktmöglichkeit, Adresse eintragen	
	-weiter auf der Rückseite

AU 9 Handreichungen für Ausbilder

Der Bundesverband stellt Handreichungen für Ausbilder zur Verfügung, die die Arbeit nach dieser Ausbildungsordnung erleichtern sollen und diese konkretisieren und ausfüllen.

Der Zugriff auf die Handreichungen zu Schulungen und Lehrgängen des Bundesverbands ist ausschließlich für Funktionsträger des Verbands zur internen Verwendung vorgesehen. Insbesondere für Ausbilder im Auftrag des Bundesverbands oder seiner Landesverbände.

Die Ausfertigungen werden den Landesverbänden zur Verfügung gestellt. Die Landesverbände reichen sie an ihre Ausbilder weiter.

Die Handreichungen sind eine Ergänzung zur Klärung und Verdeutlichung der im Sporthandbuch Teil Schulung und Ausbildung beschriebenen Regelungen und Inhalte. Die Handreichungen stehen im Einklang mit der Ausbildungsordnung.